

**3538/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Dr. Elisabeth Götze, Peter Haubner,
Kolleginnen und Kollegen**

<p align="center">Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 07.07.2023</p>	<p align="center">Änderungen laut Antrag vom 07.07.2023</p>	<p align="center">Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)</p>
<p>Hinweis der ParlDion: Gemäß den legislatischen Richtlinien (leg. RL) ist der Kurztitel bei einer Novelle eines Gesetzes zu verwenden: Daher müsste der Titel richtig heißen:</p> <p>Bundesgesetz, mit dem das Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz geändert wird</p> <p><i>Eine Titeländerung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p>	<p>Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über einen Energiekostenzuschuss für Unternehmen (Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz – UEZG) geändert wird</p>	
	<p align="center">Der Nationalrat hat beschlossen:</p>	
<p align="center"><u>Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</u></p> <p>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p>Hinweis der ParlDion: Auch beim Eingang soll gem. den leg. RL der Kurztitel und eine allfällige Abkürzung eines Gesetzes verwendet werden, daher müsste es im Eingang richtig heißen:</p> <p>Das Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz – UEZG, ..., wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Eine solche Änderung ist nur mittels eines Abänderungsantrages möglich.</i></p> <p>Hinweis der ParlDion: Zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages 3538/A tritt das gegenständliche <u>Gesetz</u> mit 30. Juni 2024 außer Kraft.</p>	<p>Das Bundesgesetz über einen Energiekostenzuschuss für Unternehmen (Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz – UEZG), BGBl. I Nr. 117/2022, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 41/2023, wird wie folgt geändert:</p>	
	<p><i>In § 15 Abs. 1a entfällt der letzte Satz.</i></p>	

<p>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 07.07.2023</p>	<p>Änderungen laut Antrag vom 07.07.2023</p>	<p>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)</p>
<p>(1a) § 1 Abs. 1a bis Abs. 4, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 Z 1 und Z 2, § 3 Abs. 2, § 5, § 6 und § 7 Abs. 1 und 3 in der Fassung des BGBl. I Nr. 169/2022 treten mit dem Zeitpunkt gemäß § 7 Abs. 1 erster Satz in der Fassung des BGBl. I Nr. 169/2022 in Kraft. § 3 Abs. 3 tritt nicht in Kraft.</p>		<p>(1a) § 1 Abs. 1a bis Abs. 4, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 Z 1 und Z 2, § 3 Abs. 2, § 5, § 6 und § 7 Abs. 1 und 3 in der Fassung des BGBl. I Nr. 169/2022 treten mit dem Zeitpunkt gemäß § 7 Abs. 1 erster Satz in der Fassung des BGBl. I Nr. 169/2022 in Kraft. § 3 Abs. 3 tritt nicht in Kraft.</p>